Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 24 (1905)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literaturanzeigen.

Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Dr. Max Ginür, Professor in Bern. Bern, Stämpfli & Co. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausgegeben von A. Egger, E. Hafter, H. F. Hitzig und M. Huber, Dozenten an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Ungern entschliessen wir uns dazu, diese zwei neuen Unternehmungen anzuzeigen. Wir hätten ihnen gern einen freundlicheren Empfang bereitet als wir nach den ersten uns vorliegenden Heften es vermögen. "Zweck dieser Sammlung, sagt der Prospekt der Berner Abhandlungen, soll sein, wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte und des modernen Rechtes der Schweiz zu veröffentlichen, und zwar gediegene Doktorarbeiten neben den Darbringungen bewährter Männer der Wissenschaft und der Praxis." Aehnlich sprechen sich die Zürcher Beiträge aus, die den Zweck ins Auge fassen, der Wissenschaft und der Praxis ein wertvolles Material zuzuführen. Von den Berner Abhandlungen sind bisher sechs Hefte erschienen, nämlich:

Guhl, Haftpflicht aus unerlaubter Handlung.

Rüttimann, die zugerischen Allmendkorporationen.

Maisch, das Recht zum Stenographieren.

Ruth, der Verteidiger im Strafprozessrecht.

Müller, der Verlagsvertrag.

Meyer, die Entwicklung der Handelsmarke in der Schweiz.

Von den Zürcher Beiträgen liegt ein Heft vor: Tobler, die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber schuldlos Verfolgten, Angeklagten und Verurteilten.

Alle diese Aufsätze sind Doktordissertationen vom Mittelschlage solcher Arbeiten. Und wir fürchten, im ganzen werde es bei diesen beiden Unternehmungen lediglich darauf hinauskommen, dass den Doktoranden die ihnen vorgeschriebene Druckleguug ihrer Dissertationen erleichtert werden soll, und dass sich die Sammlung neben den seltenen wirklich gediegenen Arbeiten auch den minderwertigen nicht verschliessen kann, schon aus natürlichem und lobenswertem Wohlwollen des Dozenten gegen seine Schüler. wäre doch einmal ernstlich zu überlegen, ob man nicht besser täte, mit dem Obligatorium der Drucklegung der Dissertationen aufzuräumen. Die Dissertationen wirklichen Wertes fänden dann in den vielen zu Gebote stehenden Zeitschriften sicherlich um so bereitwilligere Aufnahme und vielleicht auch grössere Verbreitung als durch solche Unternehmungen wie die vorliegenden, oder wenn sich diese doch als Bedürfnis erweisen sollten, wäre der Herausgeber besser im Stande, Minderwertiges abzuweisen und sich auf Treffliches zu beschränken.

Sammlungen schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Erster Teil: Stadtrechte. Bd III: Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau, bearbeitet und herausgegeben von Dr. F. E. Welti. Arau, H. R. Sauerländer & Co. 1905.

Die vom schweizerischen Juristenvereine veranstaltete Sammlung schweizerischer Rechtsquellen liefert hier bereits den 5. Band. Es ist der dritte der Argauischen Stadtrechte. Wem es vorkommen möchte, dass bei dieser Publikation des Guten zu viel getan und von diesen kleinen Gemeinwesen ein zu unbedeutendes Material zusammengerafft werde, der wird sich doch vom Gegenteil überzeugen, wenn er diesen neuen Band einer Durchsicht würdigt. Besonders interessant ist es zu verfolgen, wie die Eidgenossen seit der Eroberung des Argaus vermöge ihrer landgräflichen Rechte in die Mitregierung dieser zwei bischöflich konstanzischen Städte hineinwachsen. Für die Geschichte der Ausbildung der Landeshoheit lassen sich hier sehr wertvolle Ergebnisse finden. Speziell für die Rechtsgeschichte des Argaues auf allen Gebieten des Rechts ist diese Sammlung eine reiche Fundgrube.

Die Arbeit ist äusserst sorgfältig und gewissenhaft und zeichnet sich durch dieselbe Zuverlässigkeit aus, die den früheren Publikationen desselben Herausgebers (Stadtrecht von Baden und Stadtsatzung von Bern) eigen ist.

Wir hoffen, dass dieses grosse Unternehmen, das der Schweiz wahrhaft zur Ehre gereicht, auch die ihm gebührende Unterstützung Seitens der schweizerischen Juristenwelt finden möge. Mit besonderer Freude teilen wir auch bei dieser Gelegenheit mit, dass dermalen ein zweiter Band der St. Galler Offnungen und Hofrechte, bearbeitet von Prof. Gmür in Bern, im Drucke befindlich ist.

Martin, A., Le Code civil dans le canton de Genève. Son influence dans le reste de la Suisse Romande. Extrait du livre du centenaire du Code civil publié par la Société d'études législatives. Paris, Arthur Rousseau 1904.

Das ist ein sehr interessanter und dankenswerter Beitrag zur Geschichte des Code civil; besonders lehrreich ist die Darstellung, die der Verfasser von der allmählichen Umgestaltung des Hypothekarwesens in der Genfer Gesetzgebung gibt; man verfolgt da sehr-klar, wie die dem französischen Hypothekarrechte anhaftenden Uebelstände sich in der Praxis geltend gemacht haben, und schrittweise durch Spezialgesetze beseitigt worden sind. Auch sonst enthält das gut geschriebene und sich angenehm lesende Schriftchen manches Beachtenswerte.

Wyler, M. Für ein eidgenössisches Irrengesetz. Tatsachen, Gedanken und Wünsche. Schweizerischen Aerzten, Juristen und Politikern aller Parteien gewidmet. Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung von Adolf Geering. 1905.

Die Anregung zu einem eidgenössischen Irrengesetz, das die Bedingungen für Aufnahme in eine Irrenanstalt, die Ueberwachung derselben, namentlich der Privatanstalten, die staatliche Aufsicht, alles zu dem Hauptzwecke einer Garantie der Freiheitsrechte, regeln sollte, ist schon längst vom Verein schweizerischer Irrenärzte in einem Gesetzesentwurfe genau formuliert worden. Der Verfasser vorliegender Schrift tritt mit Wärme und Nachdruck für die Idee ein. Nur scheint uns, dass er von einem Gesetze gar zuviel erwartet; es soll z. B. genau angeben, welches der Kreis

der Menschen ist, die von einem solchen Gesetze betroffen werden. Man mag im Gesetz noch so genau den Begriff der Geisteskrankheit bestimmen, so gibt es doch tausend Fälle, in denen man damit nicht ausreicht. Jedenfalls werden auch bei dem besten Gesetze die Klagen und Beschwerden nie verstummen, weil auch bei redlichstem Willen gerade auf diesem Gebiete Irrtümer und Missgriffe in der Beurteilung geistiger Zustände zu leicht möglich sind.

Schweizerischer Juristenverein.

Der Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins hat beschlossen, folgende Preisaufgabe auszuschreiben:

Bundesgesetz, Bundesbeschluss und Verordnung nach schweizerischem Staatsrecht.

Zur Honorierung preiswürdiger Arbeiten wird der Betrag von Fr. 1500 ausgesetzt, der nach dem Vorschlag des zu ernennenden Preisgerichtes verwendet werden soll.

Jeder schweizerische Jurist ist zur Bewerbung zugelassen.

Die Arbeiten sollen höchstens zwölf Druckbogen umfassen und sind — in deutscher, französischer oder italienischer Sprache — dem Vereinspräsidenten, Herrn Bundesrichter Dr. G. Favey in Lausanne, vor dem 1. Juni 1906 einzureichen.